

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilometer 2.223,75

durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau;

hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Tiefbau –Stadtentwässerung-, leitet aus der Kläranlage Passau-Haibach gereinigtes Abwasser in die Donau bei Stromkilometer 2223,725, linkes Donauufer, ein.

Die Erlaubnis zur Benutzung der Donau wurde mit Bescheid vom 25.10.1985 erteilt und in der Zwischenzeit mehrmals geändert; die derzeit (bis 31.12.2023) gültige Erlaubnis beinhaltet u.a. bei einer Ausbaugröße von 110 000 EW eine Einstufung der Kläranlage in Größenklasse 5.

Die Stadt Passau beantragt als Betreiberin der Kläranlage Passau die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser in die Donau ab 01.01.2024. Die derzeitige Ausbaugröße von 110 000 EW wird mit der antragsgegenständlichen Planung ebenso beibehalten wie die derzeit geltenden Überwachungswerte für die Einleitmengen. Die bestehenden Bauwerke und Anlagen werden unverändert weiterbetrieben.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der grundsätzlich einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8, 9 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 24.11.2022 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 23.12.2022) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 10.01.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.
Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt

bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 18.11.2022
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister